



## **Neuerlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griesweiher, Gemeinde Neuler**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. 2013, 389) in der Fassung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 106) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Griesweiher auf der Gemarkung Neuler, Gemeinde Neuler.
- (2) Der Seeuferbereich umfasst folgende Grundstücke auf der Gemarkung Neuler:  
  
Flst. Nr. 1203, 1746 (teilweise), 1750 (teilweise), 1758 (teilweise), 1760, 1761/5 (teilweise), 1764 (teilweise), 1816 (teilweise), 1817 (teilweise), 1818 (teilweise), 1819 (teilweise), 1820 (teilweise), 1821 (teilweise), 1752 (teilweise), 1742 (teilweise), 1760 (teilweise) und 1822.
- (3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Neuler niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§ 2 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
  1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der von der Ortschaftspolizeibehörde gekennzeichneten Parkflächen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu entfernen;
  4. das Wegwerfen von Abfall;
  5. das Abbrennen von Feuer, ausgenommen an der Feuerstelle des Grillplatzes;
  6. das Betreiben von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;

7. das Nächtigen oder Umherstreuen nach Einbruch der Dunkelheit;
8. Wege und Rasenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben;
9. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
10. das Aufbauen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen;
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
12. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen mit eigener Treibkraft;
13. Für Hunde gilt eine generelle Anleinplicht im ausgewiesenen Bereich des Griesweiher. (siehe roter Bereich)
14. Hunden und Pferden wird in folgendem ausgewiesenen Bereich das Baden in den Monaten Mai – Oktober untersagt. (siehe roter Bereich)

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abstellt.
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht.
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt.
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Abfall wegwirft.
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Feuer außerhalb der Feuerstellen der Grillplätze abbrennt.
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräten betreibt, mit Musikinstrumenten spielt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt.
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 nächtigt, oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt.
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt.
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zelte aufbaut oder Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbusse aufstellt.
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht.
  12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen mit eigener Triebkraft fährt.
  13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 gegen die Anleinplicht verstößt.

14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 Hunde und Pferde im ausgewiesenen Bereich in den Monaten Mai – Oktober baden lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000,00 €, geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griesweiher vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Neuler, den 18. Juli 2018

Heidrich  
Bürgermeisterin



**Ausgewiesener Bereich** der Rechtsverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griesweiher, Gemeinde Neuler



